

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 19. Juli 2001

39. Stück

732. Verordnung der Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Innsbruck: Studienplan für das DOKTORATSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

732. Verordnung der Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Innsbruck: Studienplan für das DOKTORATSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

Beschluss der Studienkommission vom 20. 04. 2001, von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid vom 19. 06. 2001, GZ 52.368/3-VII/D/2001, nicht untersagt:

Auf Grund des § 41 Abs 3 Z 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl 1993/805 idF BGBl I 2001/13, und des § 21 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl I 1997/48 idF BGBl I 2000/142, wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratstudium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

- I. Teil: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1. Ziele
 - § 2. Studiendauer, Studiengang
 - § 3. European Credit Transfer System (ECTS)

- II. Teil: Studienordnung
 - § 4. Fächer und Lehrveranstaltungen
 - § 5. Angebot an Lehrveranstaltungen

- III. Teil: Prüfungsordnung
 - § 6. Dissertation
 - § 7. Rigorosum
 - § 8. Studienabschluss
 - § 9. Akademischer Grad

- IV. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - § 10. Verweisungen
 - § 11. Personenbezogene Bezeichnungen
 - § 12. Inkrafttreten
 - § 13. Übergangsbestimmungen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. Das Doktoratstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 2 Abs 2, § 4 Z 8 und Anlage 2 Z 2.9 UniStG).

Studiendauer, Studiengang

§ 2. Das Doktoratstudium dauert vier Semester. Es umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden. Im Rahmen des Studiums sind eine Dissertation zu verfassen (§ 6) sowie ein Rigorosum abzulegen (§ 7).

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 3. Den vier Semestern des Doktoratstudiums entsprechen 120 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 76 Punkte auf die Dissertation, je 10 Punkte auf die drei Fachprüfungen gemäß § 7 Abs 3, je 2 Punkte auf die drei Seminare gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 und 8 Punkte auf die Vorlesungen gemäß § 4 Abs 1 Z 4.

Zweiter Teil

Studienordnung

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Fächer und Lehrveranstaltungen des Doktoratstudiums sind:

- | | |
|--|------|
| 1. das Dissertationsfach (§ 6 Abs 2) | SE 2 |
| 2. ein Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation steht (§ 6 Abs 2) | SE 2 |
| 3. ein juristisches Fach nach Wahl des Studierenden | SE 2 |
| 4. Vorlesungen im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden aus den Fächern gemäß Z 1, 2 und 3 nach Wahl des Studierenden | VL 4 |

(2) Zumindest eines der Fächer der Z 1 und 2 muss ein juristisches Fach sein.

(3) Vorlesungen gemäß Abs 1 Z 4 können auch aus dem Angebot für den dritten Abschnitt des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften entnommen werden. Davon ausgenommen sind Vorlesungen, über die bereits im Diplomstudium Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt wurden.

(4) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 auszugehen.

Angebot an Lehrveranstaltungen

- § 5. (1) Aus jedem der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie den Fächern „Politikwissenschaft“, „Rechtsgeschichte“, „Rechtsphilosophie“, „Rechtsvergleichung“, „Römisches Recht“, „Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie“, „Wirtschaftsrecht“ und „Wohnrecht“ ist pro Studienjahr wenigstens ein Seminar im Ausmaß von zwei Semesterstunden anzubieten. Aus sonstigen juristischen Fächern sind Seminare nach Maßgabe des Bedarfes anzubieten.
- (2) Vorlesungen gemäß § 4 Abs 1 Z 4 sind nach Maßgabe des Bedarfes anzubieten.
- (3) Lehrveranstaltungen für das Doktoratstudium sind möglichst so anzubieten, dass sie auch von Berufstätigen besucht werden können.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Dissertation

- § 6. (1) Durch die Dissertation hat der Studierende nachzuweisen, dass er befähigt ist, über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu bewältigen.
- (2) Das Thema der Dissertation ist aus den juristischen Pflichtfächern und den juristischen gebundenen Wahlfächern des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen Fach zu stehen.
- (3) Die eingereichte Dissertation ist von den vom Studiendekan nach Anhörung des Studierenden bestellten zwei Gutachtern innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Mindestens ein Gutachter muss eine rechtswissenschaftliche Lehrbefugnis besitzen.

Rigorosum

- § 7. (1) Das Rigorosum besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und aus Fachprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 abzulegen. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Vorlesungen auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung), bei Seminaren auf Grund von Beiträgen der Studierenden während der gesamten Lehrveranstaltung (begleitende Lehrveranstaltungsprüfung).
- (3) Fachprüfungen sind mündlich aus den Fächern gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 vor Einzelprüfern abzulegen. In diesen Prüfungen hat der Studierende seine wissenschaftliche Befähigung und seine gründliche Vertrautheit mit dem Fach und seinen Hauptproblemen nachzuweisen. In der Fachprüfung aus dem Dissertationsfach ist auch die Dissertation zu verteidigen. Die Fachprüfungen aus den Fächern gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 können erst nach positiver Beurteilung der Dissertation abgelegt werden.

Studienabschluss

§ 8. Das Doktoratstudium der Rechtswissenschaften ist abgeschlossen, wenn die Dissertation (§ 6) und alle Teile des Rigorosums (§ 7) positiv beurteilt wurden.

Akademischer Grad

§ 9. Den Absolventen des Doktoratstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ oder „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen (Anlage 2 Z 2.9 UniStG).

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 10. Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 11. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 12. Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- § 13. (1) Studierende, die das Doktoratstudium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb weiterer drei Semester nach dem Studienplan für das Doktoratstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94 Nr. 298, fortsetzen und beenden. Danach sind auch diese Studierenden dem neuen Studienplan unterstellt.
- (2) Studierende gemäß Abs 1 erster Satz sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen
an der Universität Innsbruck

Vorsitzender
Ao.Univ.-Prof. Dr. Konrad Arnold
